

BEGRÜNDUNG

ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 1 DER GEMEINDE BLUNK, KRS. SEGEBERG.

INHALT

1. ENTWICKLUNG DES PLANES.
2. RECHTSGRUNDLAGEN
3. LAGE UND UMFANG DES BEBAUUNGSPLANGEBIETES
4. MASSNAHME ZUR ORDNUNG DES GRUND UND BODENS
5. VERKEHRSFLÄCHEN U. FLÄCHEN FÜR DEN SONSTIGEN GEMEINBEDARF
6. KOSTEN

1. ENTWICKLUNG DES PLANES

DIE MASCHINENFABRIK UND SCHIFFSWERFT, ALFRED HAGESTEIN, LÜBECK/TRAVEMÜNDE ERRICHTETE VOR DREI JAHREN IN BLUNK, KRS. SEGEBERG MEHRE GRÖSSE GEWÄCHSHÄUSER FÜR BLUMENZUCHT. STÄNDIGE ERWEITERUNGEN DER ANLAGE ZWINGEN DIE FA. HAGESTEIN NEUE ARBEITSKRÄFTE EINZUSTELLEN. UM DIESEN NEUEN BETRIEBS- ANGEHÖRIGEN WOHNUNGEN ZU ERSTELLEN, PLANT DIE GEMEINDE BLUNK EIN NEUES BAUGEBIET ZU ERSCHLIESSEN, AUF WELCHEM DIE FA. HAGESTEIN 18 HÄUSER ERRICHTEN WILL.

DIE LANDESPLANUNGSBEHÖRDE IST MIT SCHREIBEN VOM 22.5.63 VON DEN PLANUNGSABSICHTEN IN KENNNTIS GESETZT WORDEN. SIE HAT IN IHREM LANDESPLANNERISCHEN GUTACHTEN VOM 3. JULI 1963 GRUNDSÄTZLICH GEGEN DIE PLANUNG KEINE BEDENKEN GEÄUSSERT. DA IN DER GEMEINDE BLUNK WEITERE BAUGEBIETE NICHT BESTEHEN UND FÜR DIE NÄCHSTE ZUKUNFT AUCH NICHT ZU ERWARTEN SIND, REICHT DER BEBAUUNGSPLAN AUS, UM DIE STÄDTEBAULICHE ENTWICKLUNG ZU ORDNET.

2. RECHTSGRUNDLAGEN

DER VORLIEGENDE BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 1+2 U. § 8+9 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.60 ABGESTELLT UND IN DIESER FASSUNG IN DER SITZUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG... 15.8.1963 ALS ENTWURF BESCHLOSSEN WORDEN.

3. LAGE UND UMFANG DES BEBAUUNGSPLANGEBIETES

DIE LAGE UND DER UMFANG DES BEBAUUNGSPLANGEBIETES ERGIBT SICH AUS DEN ÜBERSICHTSPLAN (M. 1:1000 SIEHE ANLAGE).

4. MASSNAHME ZUR ORDNUNG DES GRUND U. BODENS

DIE ENTSPRECHEND DEN FESTSETZUNGEN IM BEBAUUNGSPLAN VORGESEHENE NUTZUNG, DER IM GELTUNGSBEREICH GELIEGENEN GRUNDSTÜCKE SOWIE DIE ABTRETUNG DER GEMEINBEDARFSFLÄCHEN AN DIE GEMEINDE BLUNK WIRD AUF FREIWILLIGER GRUNDLAGE ANGESTREBT. SOLLTE ES ERFORDERL. WERDEN, SO IST DIE GEPLANTE NUTZUNG BZW. INANSPRUCHNAHME GEMÄSS § 85-122 DES BUNDESBAUGESETZES VORGESEHEN.

DIE FÜR DIE EINZELNEN GRUNDSTÜCKE VORGESEHENEN MASSNAHMEN ZUR ORDNUNG DES GRUND UND BODENS SIND IM EIGENTÜMERVERZEICHNIS (SIEHE ANLAGE) AUFGEFÜHRT.

FÜR DIE AUF DEN GRUNDSTÜCKEN NR. 4+5 VORGESEHENEN KLÄRANLAGEN SOWIE FÜR DIE AUF DEN GRUNDSTÜCKEN VORGESEHENEN BRUNNEN IST DIE BILDUNG BESONDERER GRUNDSTÜCKE NICHT ERFORDERL., DA ALLE NEUEN GRUNDSTÜCKE (1-13) IM EIGENTUM DER FA. HAGESTEIN, DIE DIE ÜBERPLANTE FLÄCHE BEREITS ERWORBEN HAT, VERBLEIBEN.

5. VERKEHRSSICHERN U. FLÄCHEN FÜR DEN SONSTIGEN GEMEINBEDARF
DARF

FÜR DEN GEMEINBEDARF WERDEN FOLGENDE FLÄCHEN AUSGEWIESEN.

- EINE KOHNSTRASSE A = 7.00 M
- EINE KOHNSTRASSE B = 4.25 M
- KOHNWEGE C+D = 3.00 M

DIE FÜR DEN GEMEINBEDARF AUSGEWIESENEN FLÄCHEN SIND IM LAGEPLAN DURCH FLÄCHENFÄRBNUNG KENNTLICH GEMACHT.

DIE KOHNSTRASSE A ENHÄLT EINE FAHRGANGSWEITE VON 2.00 M
DIE KOHNSTRASSE B ENHÄLT EINE FAHRGANGSWEITE VON 2.00 M
(SIEHE STRASSENPROFIL)

BEIDSEITIG SIND DIE STRASSEN MIT EINE SCHWARZDECKE. DAS ANFA
FALLENDE OBERFLÄCHENWASSER (DACHFLÄCHEN- U. STRASSENWASSER)
WIRD DURCH DIE STRASSENKANTEN ABGELEITET.

6. KOSTEN

DIE DURCH DEN ERWEIS DER FÜR DEN ÖFFENTLICHEN BEDARF ERFORDERL.
GRUNDSTÜCKSKÄUFER UND DIE FÜR DIE VORGELEGENE AUSBAUWEISUNG
ENTSTEHENDE KOSTEN BELAUFEN SICH AUF :

- A. ERWERB DES GRUND UND BOGENS FÜR DEN ÖFFENTL. BEDARF,
ENTWÄSSERUNG U. STRASSENBELEUCHTUNG.

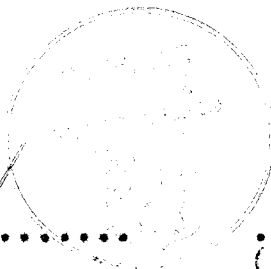
CA. 20.000.- RM

DIE KOSTEN WERDEN SOFERT ES MÖGLICH IST, AUF GRUND EINES
NACH ZU ERLEBENDEN ORTSSTATUTS AUF DIE ANTEILER UMGELEGT.

BAD NEUBERG, DEN 20.12.1953

DIE GEMEINDE

[Handwritten Signature]
.....
(BÜRGERMEISTER)



[Handwritten Signature]
.....
(BÜRGERMEISTER)